

**Richtlinie
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
über die Durchführung von Praktika und
die Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktika-Richtlinie der TdL)**

vom 1. Juni 2016

(in der Fassung des Beschlusses der 10./2018 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 29./30. Oktober 2018)

(Gültig ab 1. Juni 2016)

§ 1 Praktika - Definitionen

- (1) Praktika sind vorübergehende, zeitlich befristete Abschnitte, in denen ein Praktikumsbetrieb¹ Praktikantinnen und Praktikanten unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen vermittelt, ohne dass dies eine systematische Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung darstellt.
- (2) Praktika sind keine Arbeitsverhältnisse; die Praktikantinnen und Praktikanten schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen stehen dem nicht entgegen.
- (3) Praktikantinnen und Praktikanten müssen in den Praktikumsbetrieb eingegliedert sein. Das ist nur dann der Fall, wenn jeweils die Praktikantin oder der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit im Praktikumsbetrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich. Gleiches gilt für Vor- und Nachbereitung außerhalb des Praktikumsbetriebes.
- (4) Pflichtpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend vorgesehen sind. Zu den Pflichtpraktika gehören auch die Praktika, die Bestandteil einer allgemeinbildenden- oder berufsbildenden Schulausbildung oder einer Hochschulausbildung sind.
- (5) Vorpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder Hochschulausbildung² gefordert werden, oder die auf Veranlassung der

¹ Praktikumsbetrieb i. S. dieser Richtlinie ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, z. B. Behörde, Dienststelle, öffentlicher Betrieb.

² Hierunter sind sowohl die Studiengänge an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften, als auch wissenschaftliche Hochschulen bzw. Universitäten zu verstehen. Für die Berufsakademien gelten die durch die zuständige Kultusbehörde festgelegten Zuordnungen. Ggf. entscheidet die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde.

jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen.

- (6) Berufspraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die nach Abschluss einer Berufsausbildung³ in der Regel zum Zwecke der praktischen Anerkennung des bislang überwiegend in theoretischer Art und Weise erlangten Wissens abgeleistet werden.
- (7) Freiwillige Praktika sind Praktika, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllen, aber keine sogenannten Pflichtpraktika im Sinne der Abs. 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie darstellen. Sie können beispielsweise zur Berufsorientierung oder begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten
 - a) in Praktika nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§ 4 dieser Richtlinie)
 - b) in Praktika außerhalb des BBiG (§ 5 dieser Richtlinie).
- (2) Diese Richtlinie gilt **nicht** für
 - a) Personen, die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z. B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten,
 - b) Personen, auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L), der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L Forst) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
 - c) Phasen der Ausbildung im Sinne der §§ 4 ff. BBiG, § 21 Handwerksordnung, auch wenn die Auszubildenden in Partnerbetrieben im Rahmen einer Verbundausbildung beschäftigt werden,
 - d) Praktikantinnen und Praktikanten, für die andere als die in § 2 Abs. 2 Buchstabe b dieser Richtlinie genannten Tarifverträge Anwendung finden,
 - e) Personen, die während eines dualen Studiums (Studium mit vertiefter Praxis) die in der Studien-/Prüfungsordnung der Hochschule vorgeschrie-

³ Berufspraktika sind z. B. abzuleisten in der sozialen Arbeit, der Kinderpflege, der Pharmazie.

benen betrieblichen Praxisphasen und ggf. zusätzliche vertraglich festgelegte Praxisphasen wahrnehmen.

§ 3 Praktikumsvertrag, Praktikumsbericht

(1) Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. In den Praktikumsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Art des Praktikums,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele, ggf. ein Ausbildungsplan,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit.

Ergänzend können für Praktika nach § 4 dieser Richtlinie in den Vertrag aufgenommen werden

- Dauer des Urlaubs für Praktika,
- Zahlung und Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung.

Die Verwendung der als Anlage beigefügten Muster wird empfohlen.

(2) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin oder der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit schul- oder hochschulrechtlichen Vorgaben. Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin oder der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert. Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4 Praktika nach dem BBiG

(1) Praktika, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, leisten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses eingestellte Personen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben sollen (§ 26 BBiG).

(2) Für diese Personen gelten nach § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit - abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG - Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Praktika im Sinne des § 26 BBiG sind beispielsweise:

- Verpflichtende Praktika, die vor Beginn oder nach Abschluss einer Ausbildung gefordert werden (Vor- und Berufspraktika), sowie

- Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums und freiwillige Praktika, die z. B. Auszubildende oder Studierende unabhängig von einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, soweit hierbei der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen im Vordergrund steht.

§ 5 Praktika außerhalb des BBiG

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist⁴.

Dazu gehören z. B.:

- Praktika, die Schülerinnen/Schüler von allgemeinbildenden Schulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherin/Erzieher, hauswirtschaftliche/r Betriebsleiterin/Betriebsleiter, Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger, Kinderpflegerin/Kinderpfleger, usw.) abzuleisten haben,
 - Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern,
 - Praktika von Studierenden der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften während der Praxissemester (gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe e dieser Richtlinie sind Praxiszeiten im Rahmen eines dualen Studiums nicht erfasst),
 - Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der wissenschaftlichen Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern⁵.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen sind auch solche, die ein Praktikum in einer Qualifizierungsmaßnahme im Kontext des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) absolvieren, die häufig praktische Tätigkeiten im Betrieb (sogenannte Praxisphase) enthalten, die dem Erwerb bestimmter beruflicher praktischer Kenntnisse und Erfahrungen dienen, um die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf zu erreichen.
- (3) Freiwillige Praktika außerhalb des BBiG können darüber hinaus sein:
- Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums⁶ oder
 - Praktika, die z. B. Auszubildende oder Studierende unabhängig von einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten,

⁴ vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT

⁵ Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG

⁶ auch sog. „Schnupper-Praktika“

soweit hierbei der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen nicht im Vordergrund steht.

§ 6 Dauer der Praktika und zeitlicher Umfang

- (1) Es wird eine Praktikumsdauer von höchstens drei Monaten empfohlen, es sei denn, die einschlägigen Ausbildungsordnungen, schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor. Bei freiwilligen berufs- oder studienbegleitenden Praktika darf nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden haben.⁷
- (2) Der zeitliche Umfang der Praktika entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs. Ein geringerer Zeitumfang des Einsatzes kann vereinbart werden.

§ 7 Praktikantenvergütung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 4 dieser Richtlinie ist nach § 26 i.V.m. § 17 BBiG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten wird eine Vergütung bis zu der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das BBiG fallenden Praktikantinnen und Praktikanten ist die Vergütung in Anlehnung hieran festzulegen.

Darüber hinaus besteht bei freiwilligen Praktika nach Satz 1 ein Anspruch auf Vergütung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, sofern das Praktikum die Dauer von drei Monaten übersteigt. Bei freiwilligen berufs- oder studienbegleitenden Praktika sind hierbei Zeiten aus vorherigen Praktikumsverhältnissen mit demselben Praktikumsbetrieb anzurechnen. Grundsätzlich ausgenommen vom Mindestlohngesetz (MiLoG) sind Jugendliche unter 18 Jahren ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung.

- (2) Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 5 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Praktikantenvergütung.

Für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie wird auf die „Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des MiLoG im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Bezug genommen.

Es kann für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 5 (Praktika außerhalb des BBiG) eine Praktikantenvergütung nach dieser Richtlinie gewährt

⁷ Vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz MiLoG

werden, wenn die Voraussetzungen für das jeweilige Praktikumsverhältnis vorliegen.

- (3) Ist die Praktikantenvergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 26 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (4) Praktikantinnen und Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten in dem Praktikumsbetrieb zurückbleibt, erhalten die Praktikantenvergütung unter entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 TV-L.

§ 8 Höhe der Praktikantenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Vorpraktika und Berufspraktika im Sinne des § 1 i.V.m. § 4 (Praktika nach BBiG) dieser Richtlinie:
 - a) Für Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten gilt folgende Vergütung als angemessen:
 - höchstens 370 Euro monatlich, bzw.
 - die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.
 - b) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung
 - für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers oder
 - für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters

Berufspraktika ableisten, gilt eine Vergütung wie sie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers jeweils gewährt wird, nach § 8 TV Prakt-L als angemessen.
 - c) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung
 - für den Beruf der/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/Betriebsleiters

Berufspraktika ableisten, gilt eine Vergütung wie sie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers nach § 8 TV Prakt-L gewährt wird, als angemessen.
 - d) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie Berufspraktika ableisten, gilt

- in den ersten sechs Monaten der Praktikazeit eine Vergütung von bis zu 790 Euro monatlich,
- ab dem siebten Monat der Praktikazeit eine Vergütung von bis zu 1.050 Euro monatlich

als angemessen.

(2) Praktika außerhalb des BBiG im Sinne des § 5 dieser Richtlinie:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, besteht nicht. Es bestehen keine Bedenken folgende Vergütungen zu zahlen:

- a) Für Praktika vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule:
- für den Beruf der Erzieherin/des Erzieher höchstens 570 Euro monatlich,
 - für den Beruf der/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/Betriebsleiters höchstens 570 Euro monatlich,
 - für den Beruf der/des Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpflegers höchstens 520 Euro monatlich,
 - für den Beruf der/des Kinderpflegerin/Kinderpflegers höchstens 520 Euro monatlich.
- b) Bei Studierenden an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften, deren Studienordnungen ein oder mehrere Praktika vorsehen (§ 5 dieser Richtlinie), kann
- für das erste Praktikum eine Vergütung von höchstens 500 Euro monatlich und
 - für jedes weitere Praktikum eine Vergütung von höchstens 650 Euro monatlich

gewährt werden, wenn in diesen Praktika eine berufspraktische, studien- und prüfungsordnungsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 9 Sachleistungen, -entschädigungen und sonstige Vergütungen

- (1) Neben der Praktikantenvergütung nach § 8 dieser Richtlinie sind andere Leistungen (z. B. Jahressonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen) nicht zu zahlen.
- (2) Besteht für Praktikantinnen oder Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach §§ 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG, können gewährte Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Praktikantenvergütung nach § 11 dieser Richtlinie fortgezahlt wird.

- (3) Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung des Praktikumsbetriebs unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung zu erstatten. Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise vom Praktikumsbetrieb kann eine Fahrtkostenerstattung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden. Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 TVA-L BBiG verfahren werden.

§ 10 Erholungsurlaub

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten, die im Geltungsbereich des BBiG ein Praktikum gemäß § 4 dieser Richtlinie absolvieren, haben nach § 26 i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (insbesondere § 19 JArbSchG).
- (2) Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch. Es bestehen keine Bedenken, ihnen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung in entsprechender Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes bzw. ggf. des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren. Bei der Abwägung sind allerdings die Dauer sowie der Sinn und Zweck des Praktikums (§ 1 dieser Richtlinie) zu berücksichtigen.

§ 11 Fortzahlung der Praktikantenvergütung

- (1) Für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach § 4 dieser Richtlinie gilt das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz). Ansonsten haben diese nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen. Der Anspruch entsteht in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses. Satz 1 dieser Vorschrift gilt gem. § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BBiG auch, wenn Praktikantinnen und Praktikanten sich für das Praktikum bereithalten, dieses aber ausfällt.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 5 dieser Richtlinie haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall. Soweit an sie jedoch eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

§ 12 Steuerpflicht, Sozialversicherungspflicht, Unfallschutz

- (1) Aufwandsentschädigung, Vergütung sowie Sachbezüge sind von den Praktikantinnen und Praktikanten nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Ggf. findet das ELStAM-Verfahren Anwendung. Die Pauschalversteuerung von Geld- und Nebenbezügen (§ 37b, §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz) ist unzulässig.
- (2) Der Praktikumsbetrieb ist für die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlich. In Abhängigkeit von der lokalen Organisation hat er sich ggf. mit der für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht zuständigen Stelle ins Benehmen zu setzen.
- (3) Praktikantinnen und Praktikanten sind während der Dauer der Praktika gesetzlich unfallversichert. Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Praktikumsverhältnisses. Bei Zweifelsfällen über den Unfallversicherungsträger ist Rücksprache mit dem Unfallversicherungsträger der Dienststelle bzw. mit der für diese Frage zuständigen obersten Dienstbehörde zu halten.
 - a) Bei Praktika nach § 4 dieser Richtlinie besteht Unfallversicherungsschutz über den für den Praktikumsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.
 - b) Bei Praktika nach § 5 dieser Richtlinie besteht in der Regel Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Schule, Hochschule bzw. den Ausbildungsbetrieb.

§ 13 Haftung

Für die Haftung von Schäden, die Praktikantinnen oder Praktikanten während der Praktika verursachen, gelten die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung. Bestehen besondere haftungsrelevante Risiken, die sich während des Praktikums realisieren können, gehen eventuelle Schäden in der Regel zu Lasten des Praktikumsbetriebes.

§ 14 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach § 4 dieser Richtlinie absolvieren, haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Dieses muss mindestens Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach § 5 dieser Richtlinie absolvieren, ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen. Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis

auszustellen. Satz 2 gilt nicht für freiwillige Praktika nach § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie.

- Anlage 1** Praktikumsvertrag nach dem BBiG
- Anlage 2** Praktikumsvertrag außerhalb des BBiG
- Anlage 3** Merkblatt für Praktikantinnen und Praktikanten zum Verhalten im öffentlichen Dienst und in den Dienststellen
- Anlage 4** Muster für die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz für BBiG-Praktika
- Anlage 5** „Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohngesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)